Satzung

der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 6 "An der Bahn"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sülfeld vom 3.6.74 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

- l. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Befplanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
- 2. Für die zu errichtenden Gebäude gelten folgende Festsetzungen:
 - a) Grundstücke 8 15

Satteldach um 45 Grad,

b) Grundstücke 22 und 23

Flachdach oder allenfalls flachgeneigtes Dach um 20 Grad,

c) Grundstücke 25 und 26

Satteldach um 28 Grad,

d) Grundstücke 27 und 28

Satteldach um 45 Grad.

3. Die Satteldachgebäude sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen Pfannen zu decken.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeich nung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15, 10.1974, Az.: 11.6-813/14-60.15(6), erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innen-Az.: 8/10 of -8/3/04-60.85(6), bestätigt. ministers vom 29, 1, 1975

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B), wird hiermit ausgefent gt.

Sülfeld, den 20, Februar 1975 A. stellu, Brigermeister Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B), ist am 26. Fibruar 1975 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

offentlich aus.

sülfend, den 4. Marzast

A still v. Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Sülfeld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "An der Bahn"

Die Gemeindevertretung Sülfeld hat am 15. Nov. 1989 den Beschluß über die Aufhebung des Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für das Gebiet "An der Bahn" in Sülfeld gefaßt.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Nov. 1989 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 (An der Bahn) wird für das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
- b) nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen an solchen Anlagen nicht vorgenommen werden,
- c) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 15.11.1991 außer Kraft.

Itzstedt, den5. Dezember 1989

GEMEINDE SOLFELD

Börgermeister

